Anlage 2

## Gesamtübersicht Landes-/Kreisanteil KitaPersKosten am Bsp. 2016

<b>40.318.016,22 €</b> 18.386.265,74 €
18.386.265,74 €
18.386.265,74 €
,5 Mio €
19,88 Mio €
Abs. 3 KiZuG
lungssache (angem
igenanteil)
7.399.900,25€
3.538.000,00 €
•
0.938.000,00 €

Der Landesanteil steigt rechnerisch um ca. 10 Prozent. Voraussetzung dafür ist, dass die Fehlbelegungsquote von 8 % nicht überschritten wird! (vgl. hierzu Anlage 1\_Berechnung zu 2017)

Das Sozialraum- und Entw.-Budget sind nicht dynamisiert, sondern als Festbeträge ausgewiesen.

§ 5 Abs. 4 KiZuG überträgt den Gemeinden die Trägerschaft einer KITA, falls kein freier Träger gefunden werden kann und fordert die "erforderliche Eigenleistung" ein. Die Gesetzesbegründung nimmt Bezug auf die bisher bestehenden Spannen iRd § 12 Abs. 3 KitaG, verweist aber gleichzeitig darauf, dass sich die freien Träger im Rahmen von Vereinbarungen mit Kommunen und örtl. Trägern der Jugendhilfe zusätzlich entlastet und insofern die gesetzl. Eigenbeteiligung unterlaufen haben. Daher verzichtet der Gesetzgeber mit Blick auf die Planungs- und Finanzverantwortung der örtl. Träger der Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) auf eine weitere Ausgestaltung.

Insgesamt läuft der Landkreis Gefahr, durch die gesetzliche Neuregelung finanziell höher belastet zu werden, da Eigenanteile/ Sitzgemeindeanteile nun frei zu verhandeln sind. Bisher wurden die Personalkosten zu gesetzlich festgelegten Anteilen von den Trägern gedeckt und verringerten somit die Restbetragsfinanzierung des Kreises.

Die Mehrbelastung könnte somit in einer Spanne von 1,00 Euro bis 7.400.000,00 Euro liegen.